



Kantonspolizei, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau AR

Gemeinde Schönengrund
Gemeinderat
Unterdorf 13
9105 Schönengrund

Kpl Nadja Dietrich
Fachdienst Verkehr
Fachspezialistin Verkehrstechnik
Tel. 071 343 66 16
nadja.dietrich@ar.ch

Herisau, 24. März 2026

Projekt Nr. 3108-0742, Geschäft 6000.2026-0533, Planauflageverfahren nach Strassengesetz (StrG; bGS 731.11), Schönengrund: Sanierung Oberdorfstrasse (Flurgenossenschaftstrasse / Strassenbauprojekt); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Aufgrund der eingereichten Unterlagen nehmen wir zum vorliegenden Projekt wie folgt Stellung:

1. Eingereichte Unterlagen

- Gemäss Gever Geschäft 6000.2026-0533

2. Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Normen wurden für die Beurteilung beigezogen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG), vom 19. Dezember 1958 (Stand 1. Mai 2024), SR 741.01
- Signalisationsverordnung (SSV), vom 5. September 1979 (Stand 8. April 2024), SR 741.21
- Strassengesetz (StrG), vom 26. Oktober 2009 (Stand 1. Juni 2023), bGS 731.11
- Strassenverordnung (StrV), vom 19. Januar 2010 (Stand 30. September 2016), bGS 731.111
- Normen des ‚Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute‘ (VSS)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Juli 2020), SR 151.3

Nach Art. 3 und 4 SVG und 107 Abs. 1 SSV sind örtliche Verkehrsanordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, von der Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrungen zu veröffentlichen. Gemäss Art. 15 StrG verfügt dauernde Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen das Departement Bau und Volkswirtschaft und auf Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde, mit Zustimmung der Kantonspolizei.

Gemäss Art. 33 StrG sind Neubau-, Ausbau- und Gesamterneuerungsprojekte des Kantons den betroffenen Gemeinden, der Kantonspolizei sowie den betroffenen kantonalen Amtsstellen zur Vernehmlassung zuzustellen. Strassenbauprojekte der Gemeinden sind der Kantonspolizei sowie den betroffenen kantonalen Amtsstellen und Nachbargemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen.

Die Abteilung Verkehrstechnik ist bei der Kantonspolizei mit dieser Aufgabe betraut und dafür zuständig.



3. Sachverhalt

Die Gemeinde Schönengrund hat die Wälli AG, in Absprache mit der Flurgenossenschaft Oberdorf (FLGO), beauftragt, ein Bauprojekt für die sanierungsbedürftige Strasse Oberdorf zu erarbeiten.

Die FLGO erschliesst die südlichen Gebiete mit dem Dorfkern und ist vom Einlenker Kantonsstrasse Nr. 42 / Obderdorf bis zur Liegenschaft Nr. 79 (Oberdorf 3) als Gemeindestrasse klassiert und anschliessend als Erschliessungsstrasse. Der zu sanierende Abschnitt erstreckt sich über eine Länge von 390 m. Die Strassenbreiten variieren zwischen 2.80 m und 4.00 m und das Längsgefälle liegt zwischen 6.5% und 19%.

Die bestehende Strasse weist auf der ganzen Länge diverse Belagsschäden auf und ist allgemein in einem schlechten Zustand. Nebst der Strassensanierung sind im gleichen Projekt Verbesserungen bei der Strassenentwässerung sowie bei der öffentlichen Kanalisation vorgesehen.

4. Beurteilung

Mit der Sanierung sollen sämtliche Schäden und Mängel behoben werden.

Die Strassenbreiten bleiben bestehen, wobei die Fahrbahn neu mit einem Bankett von 30 cm ergänzt wird. Weiter werden die Fahrbahnränder mit Randabschlüssen in Form von Bundsteinen ausgestaltet, wobei in Einmündungen/Verzweigungen keine Randabschlüsse durchgezogen werden, damit eine Rechtsvortrittsmarkierung möglich wäre.

Die Sichtweiten sind nicht überall gegeben und werden durch bestehende Bepflanzung und Stützmauern eingeschränkt. Diese Defizite werden mit den betroffenen Grundeigentümer noch angeschaut und mögliche Verbesserungen erzielt.

Sämtliche Signalisationen und Markierungen wurden auf dem aktuellen Situationsplan 3108-0742-31 vom 06.03.2026 nicht aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass diese unverändert und entsprechend dem heutigen Stand wieder angebracht werden.

5. Entscheid

Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, stimmt dem Projekt unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu:

1. Die Sichtweiten optimiert werden.
2. Das Vortrittsregime von der FLG Oberdorf in die Kantonsstrasse Nr. 42 mit "kein Vortritt" beibehalten und entsprechend wieder markiert wird.
3. Sollte der Längsstreifen für Fussgänger wieder markiert werden, muss dieser nach Art. 77 Abs. 3 SSV und der entsprechenden Markierung 6.19 SSV ausgeführt werden (Norm VSS 640 850a). Der Längsstreifen für Fussgänger muss bei jedem Knoten (Verzweigung, Ein- Ausfahrt, etc.) unterbrochen werden.
4. Wenn die geplanten Markierungen und allfällige Signalisationen, vorgängig mit der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden, Abteilung Verkehrstechnik, besprochen werden.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kpl Nadja Dietrich

Beilage: --